

Der Bürgermeister



# Umweltbericht (Teil B)

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth  
„Ehemalige Jugendherberge Hürth“

06. 05.2021

Stadt Hürth  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

Projektbearbeitung:  
Kim Christopher Wagener  
Tel.: 02233/53-424  
E-Mail: kwagener@huerth.de

# Inhalt

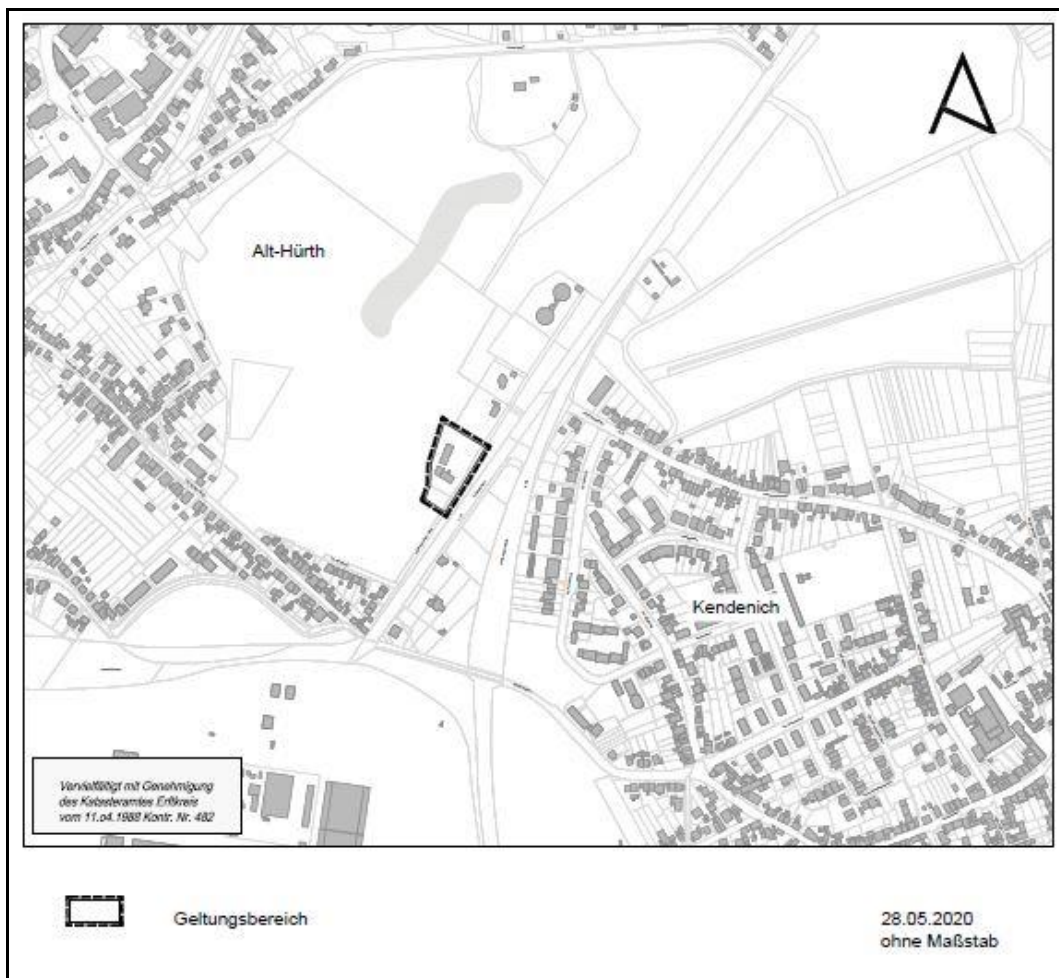
<b>1</b>	<b>Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Angaben zum Standort .....	3
1.2	Art des Vorhabens .....	4
1.3	Bedarf an Grund und Boden .....	4
<b>2</b>	<b>Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“ .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>6</b>
4.1	Geplante Bebauung/Umnutzung und davon ausgehende Wirkfaktoren.....	6
4.2	Schutzgüter .....	6
4.2.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz .....	6
4.2.2	Fläche.....	8
4.2.3	Boden und Wasser .....	9
4.2.4	Luft, Klima, Mensch .....	10
4.2.5	Landschafts- und Ortsbild, Erholung .....	13
4.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	14
4.3	Weitere Belange des Umweltschutzes .....	14
<b>5</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>Quellen, Grundlagen, Gutachten .....</b>	<b>17</b>

## 1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

### 1.1 Angaben zum Standort

Am Standort *Adolf-Dasbach-Weg 5* (s. Abbildung 1) wurde zum 31.12.2019 der Betrieb einer Jugendherberge eingestellt.

Das Plangebiet wird im Norden und Westen von Waldflächen sowie im Osten und im Süden von dem *Adolf-Dasbach-Weg* begrenzt. Insgesamt beinhaltet der Planbereich eine Flächengröße von ca. 0,5 ha.



**Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum**

## 1.2 Art des Vorhabens

Um die zukünftige Nutzung des Standortes zu sichern und die Entwicklung von Brachflächen zu verhindern, wird durch eine 16. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt, die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, um dort die Einrichtung einer Kita oder alternativ die Schaffung sonstiger Einrichtungen sozialer, gesundheitlicher oder kultureller Zwecke planungsrechtlich zu sichern.

Der Standort befindet sich im Außenbereich und wird im Flächennutzungsplan als *Waldfläche* mit der Zweckbestimmung *Jugendherberge, Jugendheim* dargestellt.

Zur Realisierung des o.g. Vorhabens soll eine flächenhafte Darstellung bzw. die Darstellung einer *Gemeinbedarfsfläche* mit den Zweckbestimmungen *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* sowie *Kindergarten, Kindertagesstätte* ausgewiesen werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan 428 („Ehemalige Jugendherberge Hürth“) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss: 23.06.2020).

Das Planungsziel beinhaltet lediglich die Umnutzung bereits versiegelter Flächen nach Betriebsaufgabe der Jugendherberge.

## 1.3 Bedarf an Grund und Boden

Die vorhandenen Gebäude sollen durch den aufzustellenden Bebauungsplan im Parallelverfahren durch Baugrenzen und textliche Festsetzungen planungsrechtlich gesichert werden. Dadurch solle eine nachhaltige Nutzung der ehemaligen Jugendherberge möglich sein. Neue Gebäude sind nicht geplant, sodass sich an der städtebaulichen Struktur nichts ändert. Die Freiflächen um den Gebäudebestand herum bleiben erhalten, insofern hätte der Bebauungsplan keine direkten gestalterischen Auswirkungen. Neue Straßenflächen zur Erschließung sind ebenfalls nicht geplant, da der Bestand genutzt wird. Somit liegt lediglich eine Bestandsnutzung ohne Bodenbewegungen bzw. Bodenversiegelung vor.

## 2 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch (BauGB): Die Belange des Umweltschutzes (Anlage 1 Nr. 1b BauGB) sind bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG): Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau): Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NW): Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018): Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* mit den Überlagerungen *Regionale Grünzüge* und *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung* dar.
- Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – DSchG): Nach § 1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- Landschaftsplan: Der Landschaftsplan ist ein Fachplan, der auf örtlicher Ebene – in der Regel für eine Stadt oder Gemeinde – Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festlegt. Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“ (LP8) und darin im Landschaftsschutzgebiet 2.2-14 „Hürther Berg“.

### **3 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“**

Es liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor.

## **4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **4.1 Geplante Bebauung/Umnutzung und davon ausgehende Wirkfaktoren**

Prinzipiell können folgende relevante Wirkfaktoren erwartet werden:

- Abriss von Gebäuden – Verlust von Lebensraum Gebäude
- Baubedingte Beeinträchtigung von teilversiegelten Flächen und Einzelbäumen – Verlust von Lebensraum ohne Vegetation (Kies-/Schotterfläche) und Störung von planungsrelevanten Tierarten in Einzelbäumen (Horstbäume, Höhlenbäume)

### **4.2 Schutzgüter**

Im Folgenden werden der Umweltzustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -verringerung sowie des Ausgleichs einzubeziehen. Außerdem werden jeweils auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

#### **4.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz**

##### **Basisszenario:**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Hürther Berg“, in einem rekultivierten Waldstück. Das Gebiet wird insbesondere geschützt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben den vorhandenen Gebäuden liegen im Plangebiet wenige gepflasterte Wege und mehr Schotter- und Kiesflächen vor. Ältere und jüngere Einzelbäume und Strauchgruppen umgeben die Bebauung.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für alle Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Population sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Nach der VV-

Artenschutz beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national geschützten Arten werden nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art für Betrachtung einzeln zu bearbeiten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können dazu geeignet sein, Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Durch eine überschlägige Prognose ist zu überprüfen, ob und ggfs. Bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Wirkungen auftreten können.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des LANUV verzeichnet. Eine Einstufung als Biotopverbundfläche liegt ebenfalls nicht vor (LANUV 2021a).

### **Prognose bei Durchführung der Planung:**

Die Bäume und Sträucher bleiben erhalten. Für die Gebäude wird eine Nachnutzung im Bestand angestrebt. Ein Gebäudeabriss ist theoretisch innerhalb der Baugrenzen möglich, die dem Bestandsbau nachvollzogen sind. Neue Gebäude könnten nur innerhalb dieser Grenzen errichtet werden, wodurch anlage- und betriebsbedingt keine neuen Wirkungen zu erwarten wären.

Nach überschlägiger Prognose des Artenvorkommens (Messtischblatt 5107, Quadrant 1) in Bezug auf die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kann in der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe 1), nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehende Lebensraumverlust oder die Störung von planungsrelevanten Arten zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte.

Als relevante Wirkfaktoren könnten erwartet werden:

- Abriss von Gebäuden – Verlust von Lebensraum Gebäude
- Baubedingte Beeinträchtigung von teilversiegelten Flächen für Einzelbäumen – Verlust von Lebensraum ohne Vegetation (Kies-/Schotterfläche) und Störung von planungsrelevanten Tierarten in Einzelbäumen (Horstbäume, Höhlenbäume)

Individuelle Verluste während der Bauphase (Tötungsverbot, Zerstörung von Nestern, Störung während der Fortpflanzungszeit) können vermieden werden, sofern die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt wird.

Im Zuge eines möglichen Abrisses von Gebäuden sind diese auf das Vorhandensein potenzieller Niststandorte oder Ruhestätten in Gebäuden bewohnender Arten zu untersuchen. Sofern sich Hinweise auf das Vorkommen dieser Arten ergeben, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und dem Amt für Planung, Vermessung und Umwelt geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Da ein Abriss der Gebäude nicht geplant ist und derzeit allenfalls als hypothetisch angesehen werden kann, soll eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) erst bei einem potenziellen Neubau im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:**

Die Fläche würde weiterhin versiegelt bleiben. Durch die Nicht-Nutzung der Gebäudestruktur bzw. der versiegelten Flächen würde sich die Entwicklung der Gebäude zu Leerstandsimmobilien bzw. die versiegelten Flächen zu Brachflächen verfestigen. Die o.g. Schutzgüter würden größtenteils keinen Unterschied zur jetzigen Situation erfahren. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

#### **4.2.2 Fläche**

Das Schutzgut „Fläche“ wurde mit der Baurechtsnovelle konkret eingeführt und basiert auf dem Anspruch an einen „schonenden Umgang mit Grund und Boden“.

#### **Basisszenario:**

Das Plangebiet beinhaltet versiegelte Flächen mit Bestand an Gebäuden sowie Freiflächen, eingebettet in Waldflächen.

#### **Prognose bei Durchführung der Planung:**

Durch das Planungsziel der Umnutzung des Gebäudebestandes bzw. der Neubebauung der versiegelten Flächen geht die gesamte Fläche nicht für andere Nutzungen verloren. Es geht kein Verlust unbebauter Flächen einher.

Gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 und S. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der



zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Durch das Flächennutzungsplanänderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung zur nachhaltigen Nutzung der bereits versiegelten bzw. bestehenden Gebäude geschaffen werden. Es werden keine neuen Flächen ausgewiesen, sondern lediglich eine nachhaltige Nutzung der ehemaligen Jugendherberge planungsrechtlich gesichert. Vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Umgangs, insbesondere mit dem Schutzgut „Fläche“, ist das Vorhaben insoweit standortgebunden.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:**

Die versiegelte Planfläche würde nicht weiter genutzt werden und sich somit zu einer versiegelten Brachfläche entwickeln. Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

#### **4.2.3 Boden und Wasser**

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Ihnen im Folgenden gemeinsam behandelt.

#### **Basisszenario:**

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hürther Berg“. Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist für das o.g. Plangebiet derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte erfasst: Baunkohletagebau (Grube) Hürtherberg / Braunkohlegewinnung mit Innen-/Abraumverkipfung und Restsee. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich dessen. In dem dort verzeichneten Betriebsbereich hat die übertägige Braunkohlegewinnung sowie die nachgelagerte Innen-/Abraumverkipfung von 1909-1915 stattgefunden. Im westlichen Bereich der Grube ist eine überhöhte Innenkippe aufgeschüttet worden.

Angaben zu der Abbautiefe im Tagebau sowie der durchgeführten Verfüllung des Tagebaues liegen hier nicht vor. Da die Bergaufsicht für die ehemalige Betriebsstätte bereits von Jahrzehnten endete, liegen keine

konkreten Informationen über die von den nachfolgend zuständigen Ordnungsbehörden ggf. weiter veranlassten Maßnahmen, die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen Zustand vor.

Südlich bzw. südwestlich des Plangebietes verlaufen die Aufgefahrenen Stollen „Kettenbahnstollen“ und „Adolf-Stollen 1934“. Ferner befinden sich südwestlich des Vorhabens folgende bergbaubedingte Tagesöffnungen: Bergwerk Hürtherberg, Mundloch Adolf-Stollen 1934 + Bergwerk Hürtherberg, Mundloch Kettenbahnstollen.

Als Bodentyp liegt hier „Auftrags-Regosol“ (ohne bewertete Schutzwürdigkeit) vor, welcher anthropogen durch Versiegelung verändert wurde. (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021).

Der Planungsbereich ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hürth-Efferen, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Voraussichtlich wird für den betroffenen Bereich die Wasserschutzzone III B festgesetzt (BMU 2021).

#### **Prognose bei Durchführung der Planung:**

Bodenfunktionen gehen nicht verloren bzw. werden nicht eingeschränkt. Eingriffe in das Erd- wie auch Wasserreich werden auf dieser Planungsebene nicht vollzogen. Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Eingriffe in das Erd- wie auch Wasserreich werden auf dieser Planungsebene nicht vollzogen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

### **4.2.4 Luft, Klima, Mensch**

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen bei der siedlungsnahen Lage des Plangebietes insbesondere mit dem Schutzgut Mensch in Zusammenhang, das daher entsprechend hier behandelt wird.

#### **Basisszenario:**

Die Stadt Hürth ist ein traditioneller Standort mit ausgeprägten Gemengelagen zwischen schützenswerten Gebieten wie beispielsweise Wohnge-

bieten und öffentliche Freizeitbereichen einerseits und Industriegebieten mit teilweise störfallsensiblen Bereichen mit entsprechenden Abstandserfordernissen andererseits. Ein „Störfall-Betriebsbereich“ ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) vorhanden sind. Im Hürther Stadtgebiet gibt es mehrere zu beachtende Störfall-Betriebsbereiche, die Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete und Nutzungen haben können.

Bei Planungen ist der Trennungsgrundsatz im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG Rechnung zu tragen. Dieser sieht vor, dass *„bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen .... hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“* Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Störfall-Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem „angemessenen Sicherheitsabstand“ ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der „angemessene Sicherheitsabstand“, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein Konflikt entstehen kann. Es muss folglich ein „angemessener Sicherheitsabstand“ zwischen schutzwürdigen Gebäuden und Gebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie und Störfall-Betriebsbereichen gewahrt bleiben.

Die Stadt Hürth hat zur detaillierten Ermittlung der „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Störfall-Betriebsbereichen ein gesamtstädtisches Seveso-III-Gutachten durch Sachverständige nach § 29a BImSchG der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH erstellen lassen (STADT HÜRTH 2020d, 18. Mai 2020). Diese Detailermittlung erfolgte auf Grundlage bzw. in Anlehnung an den „Leitfaden - Empfehlungen für Abständen zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18) einschließlich Korrekturen und Arbeitshilfen.

### **Prognose bei Durchführung der Planung:**

Das gesamtstädtische Seveso-III-Gutachten der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (STADT HÜRTH 2020d, 18. Mai 2020) hat ergeben, dass die vorliegende Planung außerhalb der ermittelten „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Störfall-Betriebsbereichen liegt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass von der vorliegenden Planung kein Konflikt hervorgerufen wird. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz

satz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist somit Rechnung getragen.

Die im Gewerbe- und Industriestandort Knapsack entstehenden Emissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen werden voraussichtlich nicht zur Beeinträchtigung der geplanten Nutzungen führen, weshalb im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen wird, dass keine Grenz- und Richtwertüberschreitungen (gem. TA Lärm) zu erwarten sind und daher keine Maßnahmen zum Immissionsschutz an dieser Stelle – sondern im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren - formuliert werden müssen.

Auch Auswirkungen der gesetzlich möglichen Nutzungsformen auf die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen sind zu diesem Zeitpunkt lärmtechnisch nicht zu untersuchen, sondern werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden müssen.

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gemäß § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden. Aussagen hierzu trifft das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKK) der Stadt Hürth, das im Juli 2018 vom Planungsausschuss der Stadt förmlich beschlossen worden ist. In dem IKK werden für Hürth Änderungen der mittleren Lufttemperatur in naher Zukunft (2021-2050) bezogen auf die Jahre 1971-2000 mit Zunahmen von >0,5 bis 3 K erwartet. Die zu erwartende Änderung der Niederschlagssumme liegt in Hürth bei einer Zunahme von >1 % bis 10 % im gesamten Jahr in naher Zukunft (2021-2050). Um die Betroffenheit der Stadt Hürth durch Hitzewellen abzuschätzen, wurden neue Datengrundlagen des LANUV NRW verwendet. Die Karten zeigen über die Klimatopenteilung Gebiete auf, für welche aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik – insbesondere während sommerlicher Hitzesituationen – eine erhöhte thermische Belastung erwartet wird bzw. mögliche Ausgleichsräume für diese Bereiche. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, das als Klimatop „Waldklima“ eingeordnet wird. Eine erhöhte thermische Belastung besteht nicht. Besondere Klimaanpassungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Durch die Revitalisierung einer momentan brach liegenden versiegelten Fläche, umgeben von einem hiesigen Baumbestand, kann das Vorhaben als klimaförderlich angesehen werden.

Durch das Vorhaben dürfte eine Betroffenheit eines Gebietes, in dem „*durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte*“ zur „*Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (...)* nicht überschritten werden“ (BauGB §1 Abs. 6 Punkt 7) nicht gegeben sein. Als nächster Bezugsort steht Hürth zur Verfügung (LANUV 2021B).

Negative Veränderungen bezüglich der Schutzgüter Luft, Klima, Mensch sind auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht zu erwarten. Etwaige Konflikte können im Baugenehmigungsverfahren gelöst werden.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

### **4.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung**

#### **Basisszenario:**

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes 8 „Rheinterrassen“ (LP8) und liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-14 „Hürther Berg“. Das Gebiet wird insbesondere geschützt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild und wegen seiner Bedeutung für die Erholung. Als Entwicklungsziel wird im LP 8 die „Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung nachhaltig stabiler, vielfältiger und möglichst naturnaher Lebensräume“ dargestellt. Da das Areal viele Jahre als Jugendherberge genutzt wurde und daher im Bestand bebaute und versiegelte Fläche aufweist, entspricht das Entwicklungsziel des LP 8 hier nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Als versiegelte Planfläche ist eine Erholungsnutzung durch die Öffentlichkeit nicht möglich. Durch die „versteckte“ Lage im Waldgebiet besteht auch hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes keine deutliche Bedeutung. Zwar agiert das unmittelbare Umfeld als Erholungsgebiet, jedoch dient das Plangebiet selbst nicht als betretbare Fläche und daher besteht keine Erholungseignung des Plangebietes selbst.

#### **Prognose bei Durchführung der Planung:**

Vor dem Hintergrund der Umnutzung der Bestandsgebäude bzw. Neubebauung bereits versiegelter Flächen erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Weil im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung einzig eine Nachnutzung der bereits bebauten und versiegelten Flächen der ehemaligen Jugendherberge angestrebt wird, wird die vorhandene Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet hier nicht als widersprechende Festsetzung des LPs 8 eingestuft. Ein Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW wird deshalb nicht als erforderlich angesehen.

Wesentlich ist auch für dieses Schutzgut, dass der regionale Grünzug mit Wegeverbindungen und damit der wesentliche wertgebende Aspekt für das Landschafts- und Ortsbild erhalten bleibt.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

### **4.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Basisszenario:**

Bedeutende Kulturgüter und sonstige Sachgüter – bis auf das bestehende Gebäudeensemble - liegen im Plangebiet nicht vor.

#### **Prognose bei Durchführung der Planung:**

Bedeutende Bodendenkmäler sind auf Grundlage des Vorhabens der Umnutzung bereits versiegelter Fläche nicht zu erwarten. Darüber hinaus gilt, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden und zunächst unverändert zu erhalten sind und die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit abzuwarten ist.

Somit erfährt das Schutzgut insgesamt keine relevante Beeinträchtigung.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:**

Das Schutzgut wäre nicht betroffen, eine Dokumentation von eventuellen Funden würde unterbleiben.

### **4.3 Weitere Belange des Umweltschutzes**

- **Abfälle:**

Sowohl in der möglichen Bau- als auch in der Betriebsphase erfolgt ein ordnungsgemäßer Umgang. Dies schließt die Sicherung von gelagertem Material gegen Verdriften / Verwehren mit ein.

- **Abwasser:** Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung.

- **Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien:**

Die Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen werden geprüft. Die Energieeffizienz wird bei Neubauten durch Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Nach Anlage 1 BauGB sind auch zu berücksichtigen:

- **Abrissarbeiten, Erschütterungen, Lärm, Emissionen:**

Erschütterungen, Lärm und Emissionen sind im Rahmen der möglichen Baumaßnahmen zu erwarten, beschränken sich aber über einen begrenzten Zeitraum auf die Tagesstunden und sind zudem vor dem Hintergrund der Vorbelastungen wenig erheblich.

- **Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung oder Verwertung:**

Es dürfte sich in der möglichen Bau- und Betriebsphase um derartigen Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln.

- **Eingesetzte Techniken und Stoffe:**

Es dürfte sich in der möglichen Bau- und Betriebsphase um derartigen Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln.

- **Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels:**

Wesentliche Auswirkungen des Klimawandels wie häufigere Starkregenereignisse und stärkere und häufigere Hitzeperioden betreffen bauliche Anlagen und versiegelte Flächen potenziell stärker. Dämmungs- und Lüftungssysteme können die Auswirkungen mildern.

Durch die Revitalisierung einer momentan brach liegenden versiegelten Fläche, umgeben von einem hiesigen Baumbestand, kann das Vorhaben als klimaförderlich angesehen werden.

- **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:**

Es sind keine weiteren benachbarten Vorhaben zu erwarten. Des Weiteren werden auch keine erheblichen kumulativen Effekte erwartet.

## **5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Fläche des Plangebietes würde weiterhin versiegelt bleiben. Durch die Nicht-Nutzung der Gebäudestruktur bzw. der versiegelten Flächen würde sich die Entwicklung der Gebäude zu Leerstandsimmobilien bzw. die versiegelten Flächen zu Brachflächen verfestigen. Die o.g. Schutzgüter würden größtenteils keinen Unterschied zur jetzigen Situation erfahren.

## **6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Durch das Flächennutzungsplanänderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung der bereits versiegelten bzw. bestehenden Gebäude geschaffen werden. Es werden keine neuen Flächen ausgewiesen, sondern lediglich eine nachhaltige Nutzung der ehemaligen Jugendherberge planungsrechtlich gesichert. Vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Umgangs, insbesondere mit dem Schutzgut „Fläche“, ist das Vorhaben insoweit standortgebunden.

## **7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Monitoringmaßnahmen sind in Anbetracht des Vorhabens nicht notwendig.

## **8 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Ergänzend wurde der „Kleine Leitfaden zum Umweltbericht“ des BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) (2007) berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Die Bewertung stützt sich auf vorliegende Kartenwerke (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan, Luftbild, Landschaftsplan) sowie eine eigene Geländebegehung. Außerdem konnte die Artenschutzprüfung der Stufe I verwertet werden. Darüber hinaus basieren die Bewertungen auf Einschätzungen aufgrund von Erfahrungswerten.

## **9 Zusammenfassung**

Am Standort *Adolf-Dasbach-Weg 5* wurde zum 31.12.2019 der Betrieb einer Jugendherberge eingestellt. Das Plangebiet wird im Norden und Westen von Waldflächen sowie im Osten und im Süden von dem *Adolf-Dasbach-Weg* begrenzt. Insgesamt beinhaltet der Planbereich eine Flächengröße von ca. 0,5 ha.

Um die zukünftige Nutzung des Standortes zu sichern und die Entwicklung von Brachflächen zu verhindern, wird durch eine 16. Flächennutzungs-



planänderung beabsichtigt, die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, um dort die Einrichtung einer Kita oder alternativ die Schaffung sonstiger Einrichtungen sozialer, gesundheitlicher oder kultureller Zwecke planungsrechtlich zu sichern.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

#### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt werden durch das Planvorhaben nicht relevant beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Vögel und Amphibien) wurde in der bereits durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I unter Berücksichtigung eines empfohlenen Zeitfensters für die Baufeldfreimachung (STADT HÜRTH 2020) ausgeschlossen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ist damit auszuschließen.

#### Schutzgut Boden und Wasser

Eingriffe in das Erd-, Boden- wie auch Wasserreich werden auf dieser Planungsebene nicht vollzogen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich daraus nach derzeitigem Stand nicht.

#### Luft, Klima, Mensch

Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung sind vor dem Hintergrund der bestehenden urbanen Vorbelastungen von kleinstem Ausmaß.

#### Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Vor dem Hintergrund der Planung erfolgt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

#### Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut erfährt keine relevante Beeinträchtigung.

### **10 Quellen, Grundlagen, Gutachten**

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018): Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilbereich Köln, letzter Zugriff: 16.02.2021.

BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) (2007): Kleiner Leitfaden zum Umweltbericht. Mainz/Trier.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2021): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>). – Kerpen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021A): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Biotopverbundflächen und Biotopkataster. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>). - letzter Zugriff am 16.02.2021.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2021B): Informationssystem / Datenbank Luftqualität (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/stationen-und-messwerte/>). Letzter Zugriff am 16.02.2021.

BMU (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) (2021): (2021): Abfrage (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>). – Bonn.

RHEIN-ERFT-KREIS (2018): Landschaftsplan Rheinterrassen.

STADT HÜRTH (2020a): Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ (Vorentwurf; Stand September 2020).

STADT HÜRTH (2020b): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I), Stadt Hürth, Bebauungsplan 428 „Ehemalige Jugendherberge Hürth“ + 16. Flächennutzungsplanänderung „Ehemalige Jugendherberge Hürth“.

STADT HÜRTH (2018c): Flächennutzungsplan der Stadt Hürth, Hürth.

STADT HÜRTH (2020d): Gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetrieben (Seveso-III-Gutachten vom 18. Mai 2020) Teil 1 + Teil 2), Hürth.